



INHALT:

Vollzug der Wassergesetze – Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets am Mettenbach, Gewässer III, Fluss-km 0,00 bis Fluss-km 6,95 im Gemeindebereich der Stadt Geisenfeld;

Zweckverband zur Wasserversorgung der Paartalgruppe – Bekanntmachung der 1. Änderung der Verbandssatzung;

Abwasserzweckverband „Mittleres Ilmtal“ – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026;

Abwasserbeseitigungsverband Ingolstadt-Süd – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026;

Landratsamt

Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze;

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets am Mettenbach, Gewässer III, Fluss-km 0,00 bis Fluss-km 6,95 im Gemeindebereich der Stadt Geisenfeld

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm verlängert die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes am Mettenbach von Fluss-km 0,00 bis Fluss-km 6,95 im Gemeindebereich der Stadt Geisenfeld um weitere 2 Jahre.

Das Überschwemmungsgebiet am Mettenbach wurde durch ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 27/2021 vom 20.05.2021 gem. § 76 Abs. 3 WHG i.V.m. Art. 47 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BayWG vorläufig gesichert. Die vorläufige Sicherung endet sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von 5 Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist nach Art. 47 Abs. 5 BayWG um weitere 2 Jahre verlängert werden.

Aktuell werden die vorgebrachten Einwendungen im Festsetzungsverfahren geprüft. Nachdem eine gewissenhafte Überprüfung Zeit in Anspruch nimmt, ist der Abschluss des Festsetzungsverfahrens einschließlich eines ggf. erforderlichen Erörterungstermins bis zum Auslaufen der vorläufigen Sicherung nicht möglich.

Das Landratsamt Pfaffenhofen verlängert aus diesem Grund die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes am Mettenbach um weitere 2 Jahre. Die vorläufige Sicherung endet spätestens mit Ablauf des 19.05.2028.

Die Verlängerung sowie die ursprüngliche Bekanntmachung mit den zugehörigen Karten können im Landratsamt Pfaffenhofen während der üblichen Dienstzeiten sowie im Internet <https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/oeffentliche-bekanntmachungen/wasserrecht/> eingesehen werden.

Pfaffenhofen a.d. Ilm, 11.05.2026
Landratsamt Pfaffenhofen

40/6451.01/1396

Albert Gürtner
Landrat

Zweckverband zur Wasserversorgung der Paartalgruppe

1. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Paartalgruppe

Der Zweckverband erlässt aufgrund Nichtdurchführbarkeit des § 6 Abs. 3 der Verbandssatzung folgende Änderung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Paartalgruppe vom 20.02.2026 (Inkraft getreten nach Bekanntmachung im Amtsblatt 05/2025 am 13.03.2025) erhält für den § 6 Abs. 3 folgende Fassung:

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(3) Jedes Verbandsmitglied hat mindestens einen Vertreter in der Verbandsversammlung. Im Übrigen bemisst sich die Zahl der Verbandsräte nach der Einwohnerzahl des Versorgungsgebietes in der jeweiligen Mitgliedsgemeinde. Jedes Verbandsmitglied mit mehr als 600 Einwohnern hat das Recht, je angefangene weitere 600 Einwohner einen zusätzlichen Verbandsrat in die Verbandsversammlung zu entsenden.

Maßgebend sind die von den Einwohnermeldeämtern der jeweiligen Verbandsmitglieder abgerufenen Einwohnerzahlen mit Haupt- und Nebenwohnsitz zum 30.06. des Vorjahres, in dem die Kommunalwahlen stattfinden.

§ 2

Die 1. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Paartalgruppe tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm in Kraft.

Zweckverband zur Wasserversorgung der Paartalgruppe
Hohenwart, 27.04.2026

Jürgen Haindl
Verbandsvorsitzender

Abwasserzweckverband „Mittleres Ilmtal“ -Sitz Rohrbach-

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026 nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Auf Grund der §§ 18 ff der Verbandssatzung und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat der Zweckverband am 31. März 2026 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 26 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 844.500 € und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 219.100 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Betriebskostenumlage:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 834.100,00 € festgesetzt. Der Umlegungsschlüssel ergibt sich nach § 18 Abs. 4 und 5 der Verbandssatzung.

Investitionsumlage:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf 108.600,00 € festgesetzt. Die Investitionsumlage wird nach § 18 Abs. 6 der Verbandssatzung zwischen den Mitgliedsgemeinden Rohrbach und Wolnzach im Verhältnis 83 % zu 17 % aufgeteilt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 6

ohne Festsetzung

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung für das Jahr 2026 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung i.V.m. § 26 Abs. 2 und § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes, im Rathaus Rohrbach, Hofmarkstraße 2, Zimmer-Nr. 14, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Rohrbach, den 11.05.2026

Keck
1. Verbandsvorsitzender

Abwasserbeseitigungsverband Ingolstadt-Süd

Bekanntmachung der Haushaltssatzung (durch Abdruck im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm) **nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde**

Auf Grund des § 21 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit i.V. mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.205.600 €**
und
im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.105.000 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine **Verwaltungsumlage** wird nicht erhoben.

(2) Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **200.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Baar-Ebenhausen, 11.05.2026
Abwasserbeseitigungsverband Ingolstadt-Süd

Ludwig Wayand
1. Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abwasserbeseitigungsverband Ingolstadt-Süd in 85107 Baar-Ebenhausen, Geisenfelder Str. 3, OG, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Baar-Ebenhausen, 11.05.2026
Abwasserbeseitigungsverband Ingolstadt-Süd

Ludwig Wayand
1. Vorsitzender